

Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat, im Folgenden mit ÖAR abgekürzt, hat die Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 15. April 2000 gemäß § 4 Abs. 10 Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999 (genehmigt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 17. Mai 2000, GZ 53.825/21-I/D/3(VII/D/3)/2000) beschlossen. In seiner Sitzung am 23./24. Juni 2008 hat der ÖAR die Geschäftsordnung adaptiert (genehmigt vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 13. Juli 2008, GZ 32.500/0011-I/12/2008).

Einberufung von Sitzungen

§ 1. (1) Sitzungen des Akkreditierungsrates sind nach Bedarf von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin/der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des ÖAR unter Beifügung eines Vorschlages der Tagesordnung verlangt wird.

(2) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Sitzungsunterlagen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen des ÖAR teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Geschäftsstelle die Verhinderung so früh wie möglich bekanntzugeben.

(4) Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied kann seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(5) Die Stimmübertragung gilt nur für jene Tagesordnungspunkte, die sich bereits auf der vorläufigen Tagesordnung befunden haben.

Tagesordnung

§ 2. (1) Die Präsidentin/der Präsident erstellt die vorläufige Tagesordnung.

(2) Der ÖAR beschließt am Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung.

(3) Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlusserfordernisse zulässig.

(4) Die Entscheidung über die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Bildungseinrichtung als Privatuniversität oder über die Akkreditierung eines Studiengangs darf nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich dieses Verfahren nicht bereits auf der vorläufigen Tagesordnung befunden hat.

(5) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Bericht der Präsidentin/des Präsidenten, weitere Berichte, Allfälliges.

Sitzungen

§ 3. (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Präsidentin/der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge der Themen aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verkündet die Beschlüsse.

(3) Jedes Mitglied des ÖAR hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(4) Zu den Sitzungen können auf Beschluss des ÖAR oder der Präsidentin/des Präsidenten Sachverständige und Auskunftspersonen herangezogen werden. Diese unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Anwesenheit dieser Personen ist auf die betreffenden Tagesordnungspunkte beschränkt.

(5) Für Mitglieder des ÖAR und Sachverständige gelten die Befangenheitsgründe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein befangenes Mitglied hat für die Dauer der Behandlung des entsprechenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.

Berichterstatter

§ 4. Zur Vorbereitung von Akkreditierungsentscheidungen wird ein Mitglied des ÖAR als Berichterstatterin/Berichterstatter bestellt, die/der das Verfahren begleitet. Diese/dieser leitet die Begehung bei der antragstellenden Bildungseinrichtung und hat dem ÖAR einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Beschlussfassung

§ 5. (1) Der ÖAR ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen unzulässig. Eine geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(3) Ein Antrag auf Beschlussfassung gilt dann als angenommen, wenn mindestens fünf Mitglieder des ÖAR für den Antrag gestimmt haben.

(4) Die Abstimmung über einen Antrag auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Bildungseinrichtung als Privatuniversität oder auf Akkreditierung eines Studiengangs kann nur auf Basis eines schriftlichen Entscheidungsvorschlages des/der für das Verfahren zuständigen Berichterstatters /Berichterstatterin erfolgen. Dieser Entscheidungsvorschlag ist den Mitgliedern des ÖAR wenn möglich eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt unter Beachtung der §§ 52 ff. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie des ÖAR über Auswahl und Selektionskriterien der Expertinnen/Experten in Review-Teams aufgrund eines Gutachternvorschlags der Berichterstatterin/des Berichterstatters. Ein Gutachterbeschluss im Umlaufweg ist im Regelfall nur nach vorangegangener Diskussion in der Sitzung zulässig, in der die Zusammensetzung und fachliche Ausrichtung des Gutachtertteams grundsätzlich festgelegt wurde.

Beschlussfassung im Umlaufweg

§ 6. (1) Bei Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, können von der Präsidentin/dem Präsidenten Abstimmungen im Umlaufweg verfügt werden. Die Frist zur Abgabe einer Antwort hat zumindest eine Woche zu betragen.

(2) Der Antrag muss in schriftlicher Form (elektronisch oder in Papierform) eingebracht werden und eine Begründung enthalten. Er muss so gefasst sein, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

(3) Die Abstimmung kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangt. In diesem Fall ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die allgemeinen Beschlusserfordernisse gegeben sind. Stimmübertragungen im Umlaufweg sind nicht möglich.

(5) Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Über Anträge auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung einer Bildungseinrichtung als Privatuniversität oder auf Akkreditierung eines Studiengangs kann nicht im Umlaufweg abgestimmt werden.

Protokoll

§ 7. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsstelle zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen (unter Angabe der Stimmenverhältnisse) wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladung und die endgültige Tagesordnung sowie die Stimmübertragungen beizulegen.

(3) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben.

Vertretung nach außen

§ 8. Die Vertretung des ÖAR nach außen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten.

Geschäftsstelle

§ 9. Der Geschäftsstelle obliegt die Unterstützung des ÖAR bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle untersteht ausschließlich dem ÖAR. Alle Anträge und Eingaben haben über die Geschäftsstelle zu laufen.

Interne Beschwerdekommision

§ 10. Zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens wird eine interne Beschwerdekommision eingerichtet. Die Bestellung der Mitglieder der Beschwerdekommision und deren Tätigkeit erfolgen gemäß der Richtlinie des ÖAR über die Interne Beschwerdekommision.

Inkrafttreten

§ 11. Die Geschäftsordnung tritt an dem der Genehmigung durch die/den für die Vollziehung des Universitäts-Akkreditierungsgesetz zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister folgenden Tag in Kraft.